

Globalkreditvereinbarung

zwischen der

Stiftung Liechtensteinisches Landesspital

**Heiligkreuz 25
9490 Vaduz**

(nachfolgend LLS genannt)

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

(nachfolgend Liechtenstein genannt)

betreffend

den Landesbeitrag zur Finanzierung der gemäss genehmigtem Leistungsauftrag zu erbringenden Leistungen im Landesspital

1. Präambel

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die Grundlagen für den zwischen der Regierung und dem Stiftungsrat jährlich zu bestimmenden Globalkredit.

Bei der Diagnose und den Behandlungen, der Pflege und Verordnung von Massnahmen sowie dem Einkauf und Einsatz von Arzneimitteln, Mitteln und Gegenständen beachtet das Spital das Wirtschaftlichkeitsgebot, die Wirksamkeit und die Zweckmässigkeit.

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, in der aktuellen Fassung sowie des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesspital (LLSG) vom 21. Oktober 1999 i.V.m. der Verordnung vom 19. September 2000 über die medizinische Grundversorgung und dem aktuellen Leistungsauftrag für das Liechtensteinische Landesspital.

2. Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Abgeltung der für die zu erbringenden Leistungen erforderlichen Dienste des LLS, welche nicht über den Tarifvertrag zwischen dem LLS und der Regierung abgedeckt sind, jedoch mit dem Leistungsauftrag definiert sind. Dienste für den ambulanten Bereich werden nicht subventioniert, ausgenommen Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL), und sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht nach stationär und ambulant aufgeteilt werden können, werden sie voll subventioniert.

Weitere Details der Erstattung dieser Pauschalen sowie die in den Anhängen vereinbarten Abgeltungen sind zwischen dem zuständigen Ministerium für Gesellschaft und dem LLS schriftlich zu vereinbaren.

3. Leistungsgruppen

Der Globalkredit umfasst folgende Leistungsgruppen:

- Stationäre Versorgung
- Gemeinwirtschaftliche Leistungen, dies sind:
 - Vorhalteleistungen
 - Nicht durch SwissDRG finanzierte stationäre Leistungen
- Hoheitliche Aufgaben und nicht medizinische Leistungsaufträge des Landes;
- Mehraufwand aufgrund des Standortes

Für die stationäre Versorgung entrichtet das Land an die Behandlung von Patienten einen Beitrag, welcher im Tarifvertrag festgelegt wird.

Die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden im Anhang 1 geregelt. Darin enthalten sind Vorhalteleistungen für die ambulante Versorgung.

Hoheitliche Aufgaben und nicht medizinische Leistungsaufträge werden im Anhang 2 geregelt.

Der Mehraufwand aufgrund des Standortes wird im Anhang 3 geregelt.

4. Weitere Pflichten im Rahmen des Globalkredits

Das LLS reicht jeweils bis 30. Mai einen Entwurf des Globalkredits und bis zum 15. Juli den definitiven, auf dem vorliegenden Vertrag basierenden Globalkredit für das kommende Jahr zuhanden der Regierung ein. Dieser enthält sämtliche Mengen- und Betragsangaben gemäss den Anhängen sowie allfällige Anträge für die Finanzierung von Investitionen in Sachanlagen.

5. Aufwendungen und Erträge ausserhalb des Globalkredits

Entscheidende Änderungen im Spitalbetrieb, welche einen massgeblichen Einfluss auf den Globalkredit haben, respektive ein Einhalten des Globalkredits nicht gewährleisten, sind mit entsprechenden Begründungen, Belegen und Anträgen dem Ministerium für Gesellschaft zu Händen der Regierung einzureichen.

6. Regelung über die Verwendung von Über- / Unterdeckungen (Reinerfolg)

Eine Über- oder Unterdeckung wird vom LLS getragen.

Die Verteilung der Überdeckung nimmt der Stiftungsrat nach der Rechnungsgenehmigung jährlich vor.

Von der Überdeckung sind 10% als Pflichtreserven zu bilden, bis diese eine Höhe von maximal CHF 500'000.- erreichen. Über die Verwendung der weiteren Mittel kann der Stiftungsrat frei entscheiden. Die Spitalleitung hat ein Antragsrecht.

Werden Mittel aus dem Erfolg an Mitarbeitende (im Anstellungsverhältnis) ausbezahlt, darf diese Auszahlung höchstens 5% des Gesamtlohnaufwandes des Vorjahres betragen. Für einen einzelnen Mitarbeiter darf der Betrag 10% der Bruttolohnsumme des Vorjahres nicht überschreiten

7. Inkrafttreten, Kündigung und Anpassung

Die vorliegende Vereinbarung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2016.

Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, welche durch gesetzliche Vorgaben oder durch Beschlüsse des Landtages oder der Regierung erforderlich sind, können jederzeit erfolgen.

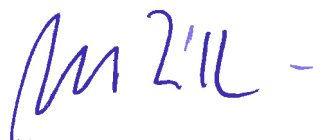
Vaduz, 10. März 2015

Für das
Fürstentum Liechtenstein



Dr. Mauro Pedrazzini
Regierungsrat

Für die
Stiftung Liechtensteinisches Landesspital



Dr. Michael Ritter
Stiftungsgratpräsident



Daniel Derungs
Spitaldirektor

Anhang 1 - Vorhalteleistungen

Aus Gründen der Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten erfolgt die Finanzierung der Vorhalteleistungen auf Basis des Leistungsauftrages.

Vorhalteleistungen Grundversorgung

Die Vorhalteleistungen werden pro Fachgebiet wie folgt festgelegt:

Innere Medizin: CHF 150'000.-

Chirurgie: CHF 250'000.-

Vorhalteleistungen Personal

Die Vorhalteleistungen fürs Personal werden wie folgt festgelegt:

Anzahl Stellen x CHF 20'000.-

Die Anzahl Stellen ist jährlich zu ermitteln.


Vaduz, 10. März 2015

Für das
Fürstentum Liechtenstein



Dr. Mauro Pedrazzini
Regierungsrat

Für die
Stiftung Liechtensteinisches Landesspital



Dr. Michael Ritter
Stiftungsgratpräsident



Daniel Derungs
Spitaldirektor

Anhang 2 - Hoheitliche Aufgaben und nicht medizinische Leistungsaufträge des Landes

Gesetzliche oder Regierungsaufträge

Notruf 144

Die Entschädigung für den Betrieb der Notrufnummer 144 ist im Finanzbeschluss vom 15.12.1999 über die Ausrichtung eines Landesbeitrags an die landesweite Notrufnummer 144 (LR 612.143.1) geregelt. Im Rahmen des Globalkredits erhält das LLS keine zusätzlichen Vergütungen.

Landesweiter Notfalldienst 230 30 30

Für den Betrieb des landesweiten Notrufdienstes 230 30 30 zahlt das Land je Abrechnungsjahr die Kosten für 1.23 Stellen (Dipl. Pflegepersonal Notfall NDS). Zur Fixierung des jährlichen Beitrages gelangt die folgende Formel zur Anwendung:

$$1.23 \times (\text{Jahreslohn Dipl. Pflegepersonal Notfall NDS} + \text{Sozialleistungen})$$

Der Jahreslohn wird jährlich der Teuerung angepasst. Die Sozialleistungen werden als Prozentsatz zum Jahreslohn dazugerechnet.

Hausnotruf

Die administrativen Aufwendungen, welche dem LLS in Zusammenhang mit dem Hausnotruf entstehen, werden durch das Land mit einer jährlichen Pauschale in der Höhe von CHF 150'000.- abgegolten.

Notarztbegleitung

Die Notarztbegleitung wird durch das Land mit der Entschädigung von 2.35 Stellen abgegolten. Zur Fixierung des jährlichen Beitrages gelangt folgende Formel zur Anwendung:

$$2.35 \times (\text{Durchschnittlicher Jahreslohn Ärzte} + \text{Sozialleistungen})$$

Der Jahreslohn wird jährlich der Teuerung angepasst. Die Sozialleistungen werden als Prozentsatz zum Jahreslohn dazugerechnet.

Andere nicht medizinische Dienstleistungen für das Land

Katastrophen- und Epidemievorsorge

Das LLS trifft Massnahmen um im Falle von Katastrophen und Epidemien reagieren zu können. Aufgrund der grossen Lagerbestände an Medikamenten und Materialien, welche teils innerhalb der Verbrauchszeit nicht in Umlauf gelangen, entstehen dem LLS beachtliche Kosten. Das Land beteiligt sich wie folgt an den Kosten:

$$\text{CHF } 10'000.- (\text{Pauschale}) + \text{CHF } 300.- \text{ pro betriebenes Bett}$$

Die Anzahl betriebene Betten werden pro Jahr angepasst.

Medikamentensammelstelle inkl. Betäubungsmittel

Das LLS betreibt eine zentrale Medikamentensammelstelle, welche die Entsorgung von Betäubungsmitteln einschliesst. Das Land beteiligt sich wie folgt an den Kosten:

$$0.10 \times (\text{Jahreslohn Pharmaassistentin} + \text{Sozialleistungen}) + 0.10 \times (\text{Jahreslohn Handwerker} + \text{Sozialleistungen})$$

Der Jahreslohn wird jährlich der Teuerung angepasst. Die Sozialleistungen werden als Prozentsatz zum Jahreslohn dazugerechnet.

Aufbahrungsraum

Der Aufbahrungsraum im LLS kann u. a. von der Bergrettung und der Polizei genutzt werden. Als Entschädigung für die aufwendige Desinfektion und Reinigung des Raumes vergütet das Land dem LLS CHF 1'000.- pro Monat.

Gefangenzimmer

Bei Gebrauch kann ein Patientenzimmer zu einem Gefangenzimmer umfunktioniert werden. Als Entschädigung für das aufwendige Umrüsten des Patientenzimmers vergütet das Land dem LLS CHF 1'000.- pro Monat.

Ausserordentliche Investitionen

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes, bei grösseren baulichen Massnahmen oder in Notsituationen kann das Land zusätzliche finanzielle Mittel sprechen. Dabei stützen sich die Parteien auf den Art. 6, Abs. 4 des LLSG, LGBl. 1999, Nr. 240, i. d. g. F., wonach der Stiftungsrat bei der Regierung zusätzliches Kapital beantragen kann.

Vaduz, 10. März 2015

Für das
Fürstentum Liechtenstein



Dr. Mauro Pedrazzini
Regierungsrat

Für die
Stiftung Liechtensteinisches Landesspital



Dr. Michael Ritter
Stiftungsgratpräsident



Daniel Derungs
Spitaldirektor

Anhang 3 – Mehraufwand aufgrund des Standorts

Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen im Fürstentum Liechtenstein erwachsen dem LLS im Vergleich zum Kanton Graubünden Mehrkosten im Bereich der Sozialleistungen sowie bei den Feiertagen. Die Mehrkosten dürfen nicht in die Berechnungen der Baserate einfließen. Dies würde zu einer Verzerrung dieser führen. Ein Vergleich der Baserate innerhalb eines Benchmarks wäre somit nicht mehr möglich. Aus diesem Grund vergütet das Land die Mehrkosten mittels Sonderabgeltung.

Sozialleistungen

Gegenüber dem Bündner Abgeltungsmodell sind die Sozialleistungen der Arbeitgeber im Fürstentum Liechtenstein kraft Gesetz höher (im 2013 4.7%) als in den Bündner Spitälern. Die daraus entstehende Differenz wird vom Land vergütet. Zur Fixierung des jährlichen Beitrages gelangt die folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{(Durchschnittlicher Gesamtlohn der letzten 4 Jahre x Anzahl Vollzeitstellen per 31.12. x Differenz der Sozialleistungen in \%)}$$

Die Anzahl Vollzeitstellen und die Differenz der Sozialleistungen sind jährlich zu ermitteln.

Feiertage

Zusätzliche Feiertage gegenüber dem Kanton Graubünden werden als Sonderabgeltung abgegolten. Dabei gelangt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{(Anzahl Vollzeitstellen per 31.12.) x (Entschädigung pro Mitarbeiter)}$$


Die Entschädigung pro Mitarbeiter wird folgendermassen berechnet:

Die Anzahl Feiertage wird als Durchschnittswert aus den nächsten 5 Jahren errechnet. Dabei wird die Anzahl der Feier- bzw. Freitage des Kantonspersonals Graubünden der Zahl der Feier- bzw. Freitage der Landesverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gegenübergestellt. Feiertage, welche auf einen Samstag oder Sonntag fallen, werden nicht mitgezählt. Jedem Feiertag werden 8.4 Stunden zu Grunde gelegt. Auf Basis der Jahresrechnung 2013 wird ein durchschnittlicher Stundenlohn errechnet.

Die Anzahl Vollzeitstellen ist jährlich zu ermitteln.

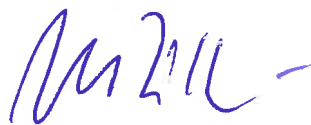
Vaduz, 10. März 2015

Für das
Fürstentum Liechtenstein



Dr. Mauro Pedrazzini
Regierungsrat

Für die
Stiftung Liechtensteinisches Landesspital



Dr. Michael Ritter
Stiftungsgratpräsident



Daniel Derungs
Spitaldirektor